Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Burgermaister, vnd Rats hiemit macht, vnd gewalt
denselben zu yeder zeit, doch mit vnserm, vnd vnser
Nachkomen wissen, vnd willen aufzunemen, vnd wider
zu erlauben, so offt vnser auch gemainer vnser
Rat, vnd der nottürfft erfordert wirdet, doch vns
vnd vnsern Nachkomen hierzu vorbehalten, solch
Ratschreiber zuuerkeren, als offt, vnd wie wir das
zu yeder zeit fur not, vnd gut ansehen werden,

Es soll auch ain yeder Ratschreiber vns, vnd ge-
meltem vnserm Ratrichter, Burgermaister, vnd Rats
von vnsern, vnd darzu von Gemainer vnser
Rat wegen, mit geschwornen Aydt verpflicht sein,
Die nachuolgenden Artigkhel, so ain yeder Rat-
schreiber in seiner Bestallung fuergehalten werden
sollen, stät, vnd vest zuhalten, angelobe,

Vnd Namlich, daz er yetzt, oder hinfuran, auch ob
ims erlaub geben, oder er erlaub nemen wurde,
zu keiner zeit, aus den sachen, Ratsleger, vnd handlen
so in den Rat fuergenomen, oder gerecht, vnd gehandlt
worden sein, wie das wäre, allein vns, vnd vnser
Nachkomen auszenemen, nichts reden, oder offnen soll,
vnd wolle, daz er auch bey den Rechten sein vleissig
aufmerkhen haben, vnd einem als dem andern
sein sachen treulich beschreiben, vnd verzaichnen,
vnd was mit vrtl erkhannt wirdet, alles in
zwaigen tagen, nach den Rechten einschreiben
lassen, vnd albey war, so er was einschreibt,
gedacht vnser Rat Richter, vnd Burgermaister